[PL] Gesetz zur Veröffentlichung von Dokumenten des staatlichen Sicherheitsdienstes

IRIS 2007-5:1/29

Katarzyna B. Masłowska
Warschau

Am 15. März 2007 ist das Gesetz über die Veröffentlichung von Dokumenten des staatlichen Sicherheitsdienstes aus den Jahren 1944-1990 und ihrer Inhalte in Kraft getreten (das sogenannte „Sicherheitsüberprüfungs-“ bzw. „Lustrationsgesetz“).

Mit dem Gesetz soll die komplexe, schwierige und sensible Frage geregelt werden, wie mit den Menschen umgegangen werden soll, die mit dem kommunistischen Regime zusammengearbeitet haben. Das Gesetz hat eine landesweite politische Debatte ausgelöst. Darüber hinaus enthält das Gesetz (samt seiner nachfolgenden Änderung 2007) eine Reihe von Bestimmungen, die ernste rechtliche Zweifel haben aufkommen lassen, etwa hinsichtlich der Verletzung von Menschenrechten und Grundfreiheiten. Diese Zweifel betrafen auch medienrelevante Bereiche, und so haben der Bürgerrechtsbeauftragte und das Bündnis der Demokratischen Linken (SLD) das Verfassungsgericht angerufen, um die Vereinbarkeit des Gesetzes mit der polnischen Verfassung prüfen zu lassen.

Das Gesetz besagt, dass alle Personen, die vor dem 1. August 1972 geboren sind (Art. 7 Abs. 1) und eine sogenannte „öffentliche Funktion“ haben, sich der „Durchleuchtung“ (Lustration) unterziehen müssen. Die in Art. 4 des Gesetzes spezifizierten Personen sind verpflichtet anzugeben, ob sie in besagtem Zeitraum mit den staatlichen Sicherheitsbehörden zusammengearbeitet haben. Das Gesetz definiert eine Fülle von Kriterien, um zu bestimmen, welche Personen sich „durchleuchten“ lassen müssen. Dabei ist ein Kriterium der ausgeübte Beruf, so unter anderem auch der des Journalisten (Art. 4 Abs. 1 Nr. 52).

Ein großes Problem in diesem Zusammenhang ist die Definition von „Journalist“, die aus dem Pressegesetz von 1984 übernommen werden soll. Der Bürgerrechtsbeauftragte hat betont, dass solch eine Anwendung dieses Begriffs ungeeignet ist, da die Definition aus einem anderen rechtlichen Kontext übernommen wurde und sehr weit gefasst ist. Ungeachtet der Tatsache, dass das Gesetz seit 1989 mehrfach geändert worden ist, sind die meisten seiner Bestimmungen einschließlich der grundlegenden Definitionen unverändert geblieben, wobei diese Definitionen sich auf die Presse und alle Arten von audiovisuellen Medien beziehen.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

Nach Art. 7 Nr. 5 des Pressegesetzes ist ein Journalist eine Person, auf die alle nachstehenden Bedingungen zutreffen. Die Person:

1) „bearbeitet oder erstellt Pressematerial“: Diese breite Definition umfasst alle jene Menschen, die Informationen zusammentragen, sammeln, verbreiten (veröffentlichen, senden) und bereitstellen, unabhängig vom gewählten Medium (Presse, audiovisuell). Je nach Kontext gehören hierzu verschiedene Arten von Redakteuren (zum Beispiel Chefredakteure) und ggf. auch Journalisten aus dem Bild- und Layoutbereich (etwa Fotografen, Grafiker usw.);

2) ist bei einer Zeitung, einem Fernsehsender usw. fest angestellt oder handelt als Journalist für und im Auftrag solch einer Einrichtung. Unter diese sehr weit gefasste Definition können in manchen Situationen sogar alle Personen fallen, die für ein Medienunternehmen - Zeitung, Fernsehen usw. - im weiteren Sinne journalistisch tätig sind, das heißt auch Freiberufler, Wissenschaftler oder andere gelegentliche Autoren.

Es lässt sich anhand der oben genannten Kriterien kaum eindeutig bestimmen, wer per Definition als Journalist einzustufen ist, und folglich auch nicht sagen, wie viele Menschen sich einer „Durchleuchtung“ unterziehen müssen. Diese Entscheidung wird sicherlich von Chefredakteuren oder entsprechend zuständigen Personen getroffen werden müssen. Die Lustrationsprozedur wird auf keinen Fall eine kurze sein. Zudem herrschen Zweifel darüber, ob der Staat über ausreichende organisatorische und rechtliche Mittel und Voraussetzungen verfügt, um den Überprüfungsprozess innerhalb einer vernünftigen Zeitspanne und unter Einhaltung der maßgeblichen Verfahrensregeln durchzuführen.

Als „Lustrationslüge“ gilt die nicht rechtzeitige Abgabe einer Erklärung (laut Art. 56 Abs. 1 und 21e des Gesetzes), wobei die Frist hierfür am 15. Mai 2007 abläuft. Geahndet wird dies mit einem zehnjährigen Ausschluss aus „öffentlichen Funktionen“. Für Journalisten käme dies einem zehnjährigen Berufsverbot gleich, was wiederum als Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung gewertet werden könnte (Art. 14 der Verfassung der Republik Polen).

Das Verfassungsgericht hat am 11. Mai 2007 eine Entscheidung (Nr. K2 /07) zur Beschwerde des SLD getroffen (die Beschwerde des Bürgerrechtsbeauftragten wurde noch nicht verhandelt). Demnach verstoßen einige der Bestimmungen des Gesetzes gegen die polnische Verfassung. So hat das Gericht befunden, dass der Personenkreis, der sich der Durchleuchtung unterziehen muss, zu breit ist, vor allem weil es sich bei einem beträchtlichen Teil der Kategorien nicht um „öffentliche Funktionen“ handelt (darunter auch Journalisten und Verleger). Festgestellt hat das Gericht des Weiteren eine Unvereinbarkeit von Art. 4 Punkt 52 („Journalisten“) und Art. 8 Punkte 20 und 49 („Verleger“) des Gesetzes mit der Verfassung sowie mit Artikel 8 und 14 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

-

Gesetz über die Veröffentlichung von Dokumenten des staatlichen Sicherheitsdienstes aus den Jahren 1944-1990 und ihrer Inhalte (sogenanntes „Sicherheitsüberprüfungs-“ bzw. „Lustrationsgesetz“) vom 18. Oktober 2006

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026